

Original

GEMEINDE RAUBLING
-LANDKREIS ROSENHEIM-



BEBAUUNGSPLAN
„Kuckucksweg“
6. Änderung

M 1 : 1000

Fertigungsdaten:

Entwurf: 28.09.2020

Planfertiger:

GEMEINDEVERWALTUNG RAUBLING

Die Gemeinde Raubling erlässt aufgrund

- des Baugesetzbuches (BauGB)
- des Art. 81 Bayer. Bauordnung (BayBO)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)

diese Bebauungsplanänderung als Satzung:

Die textlichen Festsetzungen 2.340 und 2.360 werden neu gefasst:

2.340

Die Höhe des Fertigfußbodens im Erdgeschoß über dem Straßenniveau darf 0,60 m nicht übersteigen

2.360

Dem natürlichen Geländeverlauf widersprechende Geländeanschlüttungen bzw. – abgrabungen sind unzulässig.

Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kuckucksweg“ in der Fassung vom 27.04.1994 weiter fort.

Begründung:

Aufgrund der Erfahrungen aus den letzten Starkregenereignissen ist es sinnvoll, die Höhenlage der Gebäude über Straßeniveau neu zu regeln. Zur Vermeidung von Auslegungsproblemen wird aus der Festsetzung 2.360 „Geländeveränderungen“ das Wort „größere“ gestrichen. Damit wird auch den Belangen der bereits bebauten Grundstücke Rechnung getragen.

Verfahrensvermerke:

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 15.09.2020 die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Kuckucksweg“ beschlossen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 28.09.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom XX.XX.2020 bis xx.xx.2020 öffentlich ausgelegt.
3. Die Gemeinde Raubling hat mit Beschluss des Gemeinderates vom xx.xx.2020 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 28.09.2020 als Satzung beschlossen.

Raubling, xx.xx.2020

Kalsperger

1. Bürgermeister

4. Der Bebauungsplan mit Begründung wurde am xx.xx.2020 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu jedermanns Einsicht im Rathaus Raubling während der öffentlichen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Ab dem Tag der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Raubling, xx.xx.2020

Kalsperger

1. Bürgermeister